

Baubeschreibung Gehweg Hans - Grundig – Straße

Der Gehweg in einer Breite von 3,20 m befindet sich in einem sehr schlechten Zustand, was auch für die Bord – und Gossenanlage gilt.

Um Kosten zu sparen wird der Ausbau des Gehweges in der Variante

8 cm Rechteckpflaster
3 cm Verlegesand 0/2
15 cm Schottertragschicht B 2;0/32

gewählt.

Untersuchungen des Baugrundes haben ergeben, dass dieser Aufbau frostsicher und tragfähig ist.

Die vorhandenen Gehwegplatten, 1,20 m x 1,20 m x 0,10, werden ausgebaut und gehen in Eigentum des AN über und zum Lagerplatz des AG transportiert.

Die seitliche Einfassung zur Grundstücksgrenze wird mittels Rasenkantensteinen 8/20 hergestellt, dabei wird die Breite des Gehweges so angelegt, dass das Pflastermaß eingehalten wird um Pflasterschnitte zu vermeiden.

Es wird im Bestand gebaut, so dass Grundstücksankäufe nicht notwendig sind.

Im Gehweg vorhandene Einbauten, wie Schachtabdeckungen und Schieberkappen, sind im Zuge des Ausbaues höhenmäßig anzupassen. Schadhafte Abdeckungen werden in Abstimmung mit den Rechtsträgern ausgewechselt.

Die desolate Bordanlage wird komplett erneuert, es werden Betonbordsteine 15/30 eingebaut.

Im Bereich des Müllcontainerplatzes ist die Bordanlage auf 1 cm abzusenken. Die in der Gossenanlage vorhandenen Kalottenelemente, 1,50 m x 0,50 m x 0,20 m, sind ausgewaschen und größtenteils defekt. Da diese ein kontinuierliches Abfließen des Oberflächenwassers nicht mehr gewährleisten, wird die Gosse in einer Breite von 0,30 m in Gussasphalt vorgelegt.

In diesem Zusammenhang sind die Straßenabläufe umzubauen. Zum Einsatz kommen diebstahlgesicherte Aufsätze, Multitop 300 x 500. Dafür ist es erforderlich den oberen Bereich des vorhandenen Ablaufes, bestehend aus einem Betonrohr und einer Abdeckung 5000 x 500, umzubauen. Die alten Aufsätze der Straßenabläufe sind dem Auftraggeber zu übergeben.

Mit Auftragserteilung hat der Baubetrieb einen detaillierten Bauzeitenplan vorzulegen und mit dem Wohnungsunternehmen abzustimmen.

Die Anlieger sind rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren und Sperrungen von Ein- und Ausfahrten sind mit ihnen abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat die Baustelle gemäß StVO zu sichern und vor Baubeginn mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.